

Sonderheiten der Straftat kennzeichnen, in ein angemessenes Verhältnis zu den allgemeingültigen gesetzlichen Orientierungen zu setzen (vgl. OGNJ 1976/5, S. 146 f.).

Auch strafatbegründende oder kraft Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde oder erhöhende Umstände dürfen nicht nochmals im Rahmen der Strafzumessung bewertet werden (vgl. BG Leipzig, NJ 1971/2, S. 52, NJ 1972/9, Beilage 2).

3. Absatz 2 enthält die Kriterien der Strafzumessung.

Strafzumessungskriterien, die nicht tat- oder täterbezogen sind, kennt das Strafrecht nicht. Daraus ergibt sich, daß z. B. die gehäufte Begehung gleichartiger Straftaten von jeweils anderen Tätern in einem bestimmten Bereich oder Territorium kein gesetzliches Strafzumessungskriterium ist. Das kann dem Täter nur dann angelastet werden, wenn eine solche Konzentration zu angespannten Situationen führt und damit über die erhöhte objektive Schädlichkeit in die Tatschwere eingeht. Nutzt der Täter solche Situationen bewußt aus, so erhöht sich neben der objektiven Schädlichkeit auch der Grad der Schuld und damit der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

4. Die **Strafzumessungskriterien** lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen:

- a) **Umstände, die die objektive Schädlichkeit der Handlungen bestimmen.** Dazu gehören: Art und Weise der Tatbegehung, Intensität, Folgen, Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, Ursachen und Bedingungen, die in die objektive Schädlichkeit eingehen.
- b) **Umstände, die den Grad der Schuld bestimmen.** Zu ihnen gehören: Motive, zum Ausdruck gebrachte Einstellungen und die Intensität des Täterwillens, Ausmaß der beabsichtigten Folgen, Umstände der Persönlichkeit, Ursachen und Bedingungen, die in die Schuld eingehen.
- c) **Umstände, die Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung ge-**

genüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen sowie die Bereitschaft von Kollektiven der Werktätigen erzieherisch auf den Rechtsverletzer Einfluß zu nehmen.

Zwischen den beiden ersten Hauptgruppen bestehen enge Wechselbeziehungen; sie bestimmen die Tatschwere, die ihrerseits die entscheidende Grundlage für die Strafzumessung bildet. Daneben sind für die Strafzumessung unter Berücksichtigung der Schwere der Tat Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich, die über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, von Bedeutung, z. B. die Haltung des Täters zur begangenen Straftat, zu ihrer Wiedergutmachung, die Arbeitsleistungen, das gesellschaftliche Gesamtverhalten usw. Diese Umstände sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug in Betracht kommt. Zugleich gewinnen in diesem Zusammenhang die wachsenden Voraussetzungen der sozialistischen Gesellschaft zur Erziehung und Umerziehung von Straftätern, besonders dann, wenn konkrete Verpflichtungen von Kollektiven vorliegen, zunehmend an Bedeutung (vgl. OG-Inf. 1981/3, S. 21).

5. Für eine gerechte **Individualisierung** der Strafe im Einzelfall, die vor allem über die anzuwendende Strafart und ihre inhaltliche Ausgestaltung zu realisieren ist, sind vor allem folgende Kriterien von Bedeutung:

- Die schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin oder Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit oder ungefestigtes Verantwortungsbeußtsein (vgl. OGNJ 1974/3, S. 83, OGNJ 1974/16, S. 502),
- die Motivation des Täters (vgl. OGNJ 1976/1, S. 27 f., OGNJ 1975/10, S. 309),
- die beabsichtigte und tatsächlich erreichte Verwertung der mit der Straftat angestrebten Vorteile (vgl. OGNJ 1976/2, S. 57 f.),
- das Verhalten nach der Tat, insbesondere die Anstrengungen des Täters zur Aufklärung der Straftat und zur Wie-